

Prüfung Aktuell

ISA 560 Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Im Brennpunkt

Key Audit Matters im internationalen Vergleich – ein Überblick über Studienergebnisse aus dem deutschsprachigen Raum und dem vereinigten Königreich

Überteuertes Unternehmenskauf – Haftung des Managements

Wesentlichkeit(en) im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung

Rundblick

Österreich
Europäische Kommission
IFAC
Accountancy Europe
IASB

Service

Judikaturspiegel
Buchbesprechungen
Zeitschriftenspiegel

Veranstaltungsrückblick

Young Professional's Day 2017
in Brüssel

Veranstaltungskalender

journal

1. Ausgabe · März 2018



Autor: MMag. Dr. Christopher Schrank

Überteuerter Unternehmenskauf – Haftung des Managements

Ob das Management bei seinen Entscheidungen sorgfältig handelt, wird anhand der Business Judgement Rule (BJR) geprüft. Ein aktuelles Urteil legt nun fest, dass beim Unternehmenskauf besonders auf eine fundierte Entscheidung zu achten ist, widrigenfalls die Geschäftsleiter persönlich haften. Darauf sollte bei der Begleitung von Transaktionen hingewiesen werden.

Die Business Judgement Rule

Die BJR ist seit 1.1.2015 gesetzlich verankert (§ 84 Abs 1 a AktG bzw § 25 Abs 1 a GmbHG), gilt aber – wie der OGH bereits ausgesprochen hat – als allgemeiner Rechtsgrundsatz für sämtliche Rechtsformen. Gemäß der BJR handeln Manager *„jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“*, wenn sie die folgende Kriterien einhalten:

- die Entscheidung wird frei von sachfremden Interessen getroffen;
- die Entscheidung wird auf Grundlage angemessener Information getroffen; und
- der Geschäftsleiter durfte in nachvollziehbarer Weise annehmen, zum Wohl der Gesellschaft zu handeln.

Trifft der Geschäftsleiter seine Entscheidung für das Unternehmen nach diesen Kriterien, handelt er sorgfaltskonform. Maßgebend ist dabei immer die Sicht im Zeitpunkt der Entscheidung (Betrachtung *ex ante*). Bei Einhaltung der Regeln können sich Manager – selbst wenn der erhoffte wirtschaftliche Erfolg der Maßnahme letztlich ausbleibt – nicht schadenersatzpflichtig oder strafbar machen. Handlungen, die im Einklang mit der BJR stehen, können auch niemals den Tatbestand der Untreue erfüllen.

Pflichtenprogramm beim Unternehmenskauf

In der Praxis kommt vor allem dem Erfordernis, die Entscheidung auf fundierter Basis zu treffen, besondere Bedeutung zu. Vor der Entscheidung muss das Management überlegen, welche Handlungsoptionen zur Verfügung stehen und welche Vor- und Nachteile mit den einzelnen Möglichkeiten verbun-

den sind, wobei der Umfang dieser Überprüfungsspflichten natürlich von der Wichtigkeit und der Komplexität der Fragestellung abhängt.

Gemäß einer aktuellen Entscheidung des OLG Frankfurt (2.6.2017, 25 U 107/13) ist bei einem Unternehmenskauf nun besonderes Augenmerk auf eine vollständig ausgearbeitete Entscheidungsgrundlage zu legen: Um sorgfältig zu handeln, muss der Geschäftsleiter „nachvollziehbare Gründe“ für den gezahlten Firmenwert darlegen können. Dabei reicht es nicht aus, wenn das erworbene Unternehmen in der Vergangenheit erhebliche Aufwendungen getätigt hat. Vielmehr sei – so das OLG Frankfurt – alleine entscheidend, wie diese vom Käufer weiter verwertet werden können und welchen Wert sie folglich für den Erwerber haben.

Überdies muss der Firmenwert eines erworbenen Unternehmens zu dessen Betriebsergebnis und zur Verwertbarkeit dessen Know-hows in einem realistischen Verhältnis stehen. Werden die diesbezüglichen Entscheidungsgrundlagen nicht sorgfältig ermittelt, wobei alle verfügbaren Quellen tatsächlicher sowie rechtlicher Art auszuschöpfen sind, ist der nach der BJR bestehende Ermessensspielraum überschritten. In der Regel wird dies eine persönliche und betraglich unbeschränkte Haftung des Geschäftsleiters nach sich ziehen.

Geltung auch für Österreich

Aufgrund der praktisch identen Rechtslage hat die gegenständliche Entscheidung des OLG Frankfurt auch für Österreich Relevanz. Sie manifestiert, dass Unternehmenskäufe nicht „aus dem Bauch heraus“, sondern vielmehr nur dann erfolgen sollten, wenn die Zielgesellschaft einer Due Diligence-Prüfung unterzogen wurde und der zu zahlende Firmenwert realistisch ist. Dies ist anhand von entsprechenden Berechnungen, idea-



Christopher Schrank
Partner der Brandl & Talos Rechtsanwälte
GmbH und auf Gesellschafts- und
Wirtschaftsstrafrecht sowie Corporate
Compliance spezialisiert

lerweise durch ein entsprechendes Gutachten eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, zu untermauern.

Von besonderer Bedeutung ist das Urteil auch für den Erwerb von Start-ups. Immer mehr Unternehmen beteiligen sich an Start-ups oder übernehmen deren Unternehmen. Wenngleich Start-ups in der Regel keine oder nur geringe Umsätze (und schon gar keine Gewinne) erwirtschaften, sind die Kaufpreis-

vorstellungen der Gründer oft beträchtlich. Erweist sich der Erwerb später als Fehlschlag, sind – sofern der Kaufpreis nicht im Bereich des Nachvollziehbaren liegt und es eine entsprechende Dokumentation gibt – Schadenersatzansprüche gegen das Management vorprogrammiert.

Kontaktadresse:
schrank@btp.at

VORANKÜNDIGUNG



Onlineshop: www.lindeverlag.at

Wirtschaftsprüfer- Jahrbuch 2018

Das Standardwerk für Wirtschaftsprüfer

Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer, 2018
Preis: € 88,00

Voraussichtlicher Erscheinungstermin: April 2018
Vorbestellung: office@iwp.or.at